

V.2

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Satzung vom 29.04.2008; in Kraft getreten am 06.05.2008

1. Änderungssatzung vom 04.02.2009; in Kraft getreten am 01.03.2009
2. Änderungssatzung vom 17.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010
3. Änderungssatzung vom 14.02.2011; in Kraft getreten am 01.03.2011
4. Änderungssatzung vom 28.03.2012; in Kraft getreten am 01.04.2012
5. Änderungssatzung vom 18.03.2013; in Kraft getreten am 01.04.2013
6. Änderungssatzung vom 11.03.2015; in Kraft getreten am 01.04.2015
7. Änderungssatzung vom 16.03.2016; in Kraft getreten am 01.04.2016
8. Änderungssatzung vom 16.04.2018; in Kraft getreten am 01.05.2018
9. Änderungssatzung vom 24.09.2019; in Kraft getreten am 02.10.2019
10. Änderungssatzung vom 09.09.2020; in Kraft getreten am 23.09.2020
11. Änderungssatzung vom 09.06.2021; in Kraft getreten am 16.06.2021
12. Änderungssatzung vom 30.05.2022; in Kraft getreten am 23.06.2022
13. Änderungssatzung vom 02.07.2025; in Kraft getreten am 01.06.2025
14. Änderungssatzung vom 23.09.2026; in Kraft getreten am 01.07.2026

§ 1

Träger einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Eschweiler als mittlere regionsangehörige Stadt unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Eschweiler verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

V.2

- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Eschweiler eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale berechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschildner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	1.020,42 €
Kilometergebühr:	3,50 €

V.2

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2026 gültig. Im Anschluss tritt die Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Eschweiler in der Fassung der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 02.07.2025 wieder in Kraft.